

**Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Antrag der Lübke & Vogt Immobilien u. Anlagen GmbH & Co. KG
auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 16 BImSchG
im Stadtgebiet Sundern**

Die Lübke & Vogt Immobilien u. Anlagen GmbH & Co. KG, v. d. Lübke & Vogt Vermietung u. Verpachtung GmbH, v. d. GF Christof Domeisen mit Sitz in 59846 Sundern hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 23.03.2026 die Erteilung einer Genehmigung gem. § 16 BImSchG im Stadtgebiet Sundern, Gemarkung Stemel, Flur 4, Flurstück 300 beantragt.

Gegenstand des Antrags ist die:

Nutzungsänderung der Halle 14 durch Erweiterung um einen Standort für die Nachbearbeitung der Teile, einen Standort zur automatisierten Endkontrolle und Betrieb einer Roboterzelle mit integrierter Vulkanisationspresse

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 10.7.1.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 10.3.2 der Anlage 1 UVPG. Gem. § 9 Abs. 2 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Bei der standortbezogenen Vorprüfung handelt es sich um eine überschlägige Prüfung in zwei Stufen. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Die Bewertung im Rahmen einer vorgeschriebenen überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Unterlagen sowie eigener Recherchen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen.

Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 21.04.2026

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
42.40170-2026-04

Im Auftrag

gez. Kraft